



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Hundewesen

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

Givisiez, den 1. Januar 2017

Kommentar zum Musterreglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Vorbemerkungen:

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Hundehaltung am 1. Juli 2007 (HHG, SGF 725.3) und der Annahme des Vollzugsreglements durch den Staatsrat am 11. März 2008 (HHR, SGF 725.31) war eine Überarbeitung des Musterreglements für die Gemeinden notwendig. Das Reglement deckt nur jene Gebiete ab, in denen die Gemeinde über gewisse Befugnisse verfügt. Das Reglement definiert die Pflichten der Gemeinden und der Hundehalterinnen und –halter somit nicht abschliessend. Die Gemeinden und die Hundehalterinnen und –halter müssen weitere Pflichten erfüllen, die sich direkt aus dem kantonalen Gesetz und dessen Vollzugsreglement ergeben.

Die Einführung der Datenbank AMICUS auf Anfang 2016 hat gewisse Anpassungen des Musterreglements erfordert, die nachfolgend kommentiert werden. Die wichtigste Änderung bestand darin, den Ausdruck «ANIS» durch «AMICUS» zu ersetzen. Ausserdem wurde für die Erhebung einer kommunalen Gebühr bei der Registrierung eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin ein zusätzlicher Artikel notwendig, was ebenfalls zu Korrekturen der nachfolgenden Artikelnummern und der Verweise führte.

Kommentar zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 1

Artikel 1 definiert den Zweck des Gemeindereglements.

Artikel 2

Artikel 2 listet die allgemeinen Pflichten der Hundehalterinnen und –halter auf. Absatz 2 verweist auf die Meldepflicht bei Änderungen, die die Datenbank AMICUS betreffen.

Artikel 3

Absatz 1 verweist auf die in Artikel 35 Abs. 2 HHG verankerte Pflicht von Hundehalterinnen und –haltern, ihren Hund jederzeit unter Kontrolle zu haben. Absatz 2 erinnert an das kantonale Verbot, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen (Art. 36 Abs. 1 Bst. c HHG).

Artikel 4

Möchte die Gemeinde über die Befugnis verfügen, Hundehalterinnen und –halter von streunenden Hunden mit einer Busse zu bestrafen, so muss sie dies in ihrem Reglement explizit vorsehen. Auch wenn die Gemeinde in ihrem Reglement diesbezüglich keine Bestimmung vorsieht, hat sie dennoch

—

die Pflicht, die Halterin oder den Halter von streunenden Hunden zu ermitteln oder, wenn ihr dies nicht gelingt, den streunenden Hund dem Veterinäramt zu melden.

Artikel 5 und 6

Was die vorbeugenden Massnahmen betrifft, so muss die Gemeinde, wenn ihre Aufforderungen nicht befolgt werden (zum Beispiel, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter den Dialog mit den Gemeindebehörden verweigert), den Fall beim Veterinäramt anzeigen. Um zu wissen, ob ein Hund als gefährlich eingestuft werden kann, haben sich die Gemeindebehörden auf die Definition in Artikel 19 HHR zu stützen.

Artikel 7

Sieht die Gemeinde keine Bestimmung zur Festlegung der Hundeverbotzonen und der Zonen mit Leinenzwang vor, wird davon ausgegangen, dass in der Gemeinde diesbezüglich keine Pflicht besteht. An dieser Stelle wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die Gemeinde den Leinenzwang nicht für das ganze Gemeindegebiet vorschreiben kann (Art. 30 Abs. 3 HHG).

Artikel 8

Artikel 8 ist eine aus der Gesetzgebung über die Jagd übernommene Massnahme. Es handelt sich um eine Muss-Vorschrift und um eine Mindestregelung des kantonalen Rechts.

Artikel 9

Will die Gemeinde ihre Hundehalterinnen und -halter dazu verpflichten, die Exkremente ihres Hundes zu entfernen und will sie Widerhandlungen mit Busse bestrafen, so muss sie dies im Reglement explizit vorsehen. Wird eine solche Bestimmung erlassen, muss die Gemeinde angemessene Anlagen zur Verfügung stellen. Auch wenn die Steuer nicht für diesen Zweck bestimmt ist, kann die Gemeinde diese indirekt zur Finanzierung der Anlagen verwenden.

Artikel 10

Artikel 10 entspricht dem Wortlaut von Artikel 38 Abs. 1 HHG.

Artikel 11 bis 13

Will die Gemeinde eine kommunale Hundesteuer erheben, muss sie dies im Reglement vorsehen. Die Steuer darf 200 Franken pro Tier und Jahr nicht übersteigen, und sie darf weder progressiv noch degressiv sein (Art. 50 Abs. 2 HHG). Es gelten die gleichen Fälle der Steuerbefreiung, die auch für die Kantonssteuer anwendbar sind (Art. 58 HHR). Zudem zieht die Befreiung von der kantonalen Hundesteuer die Befreiung von der kommunalen Hundesteuer nach sich.

Was den Steuerbezug betrifft, so kann der Gemeinderat diese Aufgabe dem Kanton übertragen. In diesem Fall muss Artikel 12 geändert werden und muss vermerkt werden, dass der für die Kantonssteuer geltende Zinssatz zur Anwendung kommt.

Artikel 14

Die Erhebung einer kommunalen Gebühr bei der Registrierung eines neuen Hundes in der Datenbank AMICUS via die Einwohnerkontrolle erfordert eine gesetzliche Grundlage, die man im Beschluss vom 16. Dezember 1986 zur Festsetzung der Gebühren in Angelegenheiten der

Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.16) sehen kann. Artikel 1 Bst. d dieses Beschlusses enthält eine Gebühr von 5 – 20 Franken für die Ausstellung eines anderen Schriftstücks oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ausserhalb von Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigungen. Der neue Artikel, der dieses Element enthält, benötigt aus Gründen der Systematik ausserdem einen neuen Gliederungstitel („3. Abschnitt“).

Artikel 15

Artikel 15 legt fest, in welchen Fällen eine strafrechtliche Massnahme ergriffen werden soll: bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und die Artikel 7 und 9 des Musterreglements. Gemäss HHG verfügt die Gemeinde in diesen drei Fällen über eine strafrechtliche Zuständigkeit (Verschmutzung, Leinenzwang und Hundeverbotzonen gemäss Festlegung der Gemeinde sowie streunende Hunde). Es gibt weitere mögliche Widerhandlungen, die sich jedoch aus dem kantonalen Recht ergeben und deren strafrechtliche Verfolgung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt (z.B. die Pflicht, den Hund vom 1. April bis am 15. Juli im Wald an der Leine zu führen und das Verbot, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen); es handelt sich hier um die in Artikel 44 Abs. 1 HHG aufgelisteten Widerhandlungen. Diese Widerhandlungen, die nur auf kantonaler Ebene strafbar sind, können durch die Gemeinde hingegen angezeigt werden.

Schliesslich sei daran erinnert, dass wenn die Gemeinde eine strafrechtliche Massnahme ergreift, sie in der Lage sein muss, die Widerhandlung mit Sicherheit zu beweisen.

Artikel 16

Eine Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer kann von der Gemeinde ebenfalls mit Busse bestraft werden.

Artikel 17

Für den Fall von Nichtbezahlung der Steuer ist ein Verzugszins vorzusehen. Überträgt die Gemeinde diese Aufgabe dem Kanton, muss dieser Artikel geändert werden und muss vermerkt werden, dass der für die Kantonssteuer geltende Zinssatz zur Anwendung kommt.

Artikel 18 und 19

Artikel 18 und 19 legen die verschiedenen Rechtsmittel dar.

Artikel 20 und 21

Diese Artikel regeln die Aufhebung des ehemaligen Reglements über die Hundesteuer beziehungsweise das Inkrafttreten des neuen Reglements.